

## 7. Mistrade-Regelung

Die Vertragsparteien vereinbaren ein vertragliches Anfechtungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade). Das Recht zur Anfechtung der auf den Quote gerichteten Willenserklärung soll gegeben sein, wenn (a) die Abweichung zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis für die im Rahmen eines Vertrags gehandelten Produkte auf bzw. über der nachstehend definierten Mistrade-Schwelle liegt und (b) ein Anfechtungsgrund vorliegt. Die Anfechtung kann von beiden Vertragsparteien gegenüber der anderen Vertragspartei nach vorheriger telefonischer Ankündigung an die jeweils andere Vertragspartei innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss des Vertrags erklärt werden. Ist der Vertrag nach 20.00 Uhr geschlossen worden, verlängert sich die Anfechtungsfrist für bis 22.00 Uhr handelnde Wertpapiere auf 09.00 Uhr des Folgetages.

Dabei gilt:

"Marktgerechter Preis" ist der Durchschnittspreis der letzten drei zustande gekommenen Vertragsabschlüsse im betroffenen Bankwertpapier, die der in Rede stehenden Transaktion unmittelbar vorausgegangen sind. Sofern nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis ermittelt werden kann oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die anfechtungsberechtigte Vertragspartei den Marktgerechten Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden. "Mistrade-Schwelle" bedeutet:

- in Bezug auf in Stücken notierte Produkte eine Abweichung zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis von mindestens 10 Prozent oder mehr als EUR 2,50 in Bezug auf in Prozentzahlen notierte Produkte eine Abweichung zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis von mindestens 5 Prozent. Kein Mistrade liegt vor, wenn das Produkt aus gehandelten Stücken einerseits und der Abweichung zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis andererseits unterhalb von EUR 1.000,00 liegt.

Ein "Anfechtungsgrund" liegt vor, wenn der vereinbarte Preis des Vertrages aufgrund:

- eines Fehlers im technischen System, oder
- eines Fehlers bei der Eingabe eines Quotes oder einer Quoteindikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Anfechtung.

Beträgt die Abweichung zwischen dem Produkt aus gehandelten Stücken einerseits und der Abweichung zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis andererseits EUR 20.000,00 oder mehr, so verlängert sich die Aufhebungsfrist bis auf den folgenden Handelstag, 11 Uhr deutscher Zeit. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 20.000,00 ist für die Verlängerung der Frist nicht maßgeblich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür

vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Angebote zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der Abweichung zwischen dem Produkt aus gehandelten Stücken einerseits und der Abweichung zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis andererseits begünstigten Vertragspartei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Verträge, das Volumen des jeweiligen Vertrages oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Angebotes zu berücksichtigen. Kann die Anfechtung aufgrund einer erwiesenen Störung in der technischen Infrastruktur des Kunden bzw. auf Grund von höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, so muss die Anfechtung unverzüglich nach Wiederherstellung der Systemfunktion wiederholt werden.

Bei der Berechnung der Anfechtungsfristen sind die für das jeweilige Produkt geltenden Handelszeiten anzuwenden.

Unverzüglich nach erfolgter mündlicher Anfechtung muss die anfechtende Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei entweder schriftlich oder elektronisch eine Mistrade-Meldung senden, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Wertpapierkennnummer (WKN oder ISIN), Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Verträge mit dem jeweils gehandelten Volumen bzw. Mengen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des Marktgerechten Preises und den Anfechtungsgrund.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Aufhebung des Vertrages mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien erfolgt bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich oder nicht sinnvoll ist, durch die Buchung eines hinsichtlich Volumen und Preis dem Mistrade entsprechenden Gegengeschäftes.

Die §§ 122, 254 BGB sind analog anzuwenden.

Der intermediär ist berechtigt diese Mistraderegulung auf seinen Internet-Seiten seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.